

Benedetto

DEUTSCHES EHRENAMT – DAS E-MAGAZIN ■■■ September 2021

VORSTANDSWISSEN

Notwendige Versicherungen

PRAXISWISSEN

Verwendungsnachweis
für Fördermittel

MITGLIEDER- VERSAMMLUNG

Richtig einladen!

SCORING-GIRLS* PROJEKTE

Vom Bolzplatz ins Leben





MEHR VORSTÄNDE BRAUCHT DAS LAND!

Aktiv mitgestalten, etwas bewegen, gemeinsame Ziele zum Wohle anderer verfolgen – das ist, was viele Menschen im Ehrenamt suchen und auch finden. Doch gelingt die direkte Arbeit am Projekt nur, wenn der Verein dank ordentlicher Führung eine solide Basis dafür bietet. Dafür trägt der Vorstand bzw. das Vorstandsteam die Verantwortung. Eine großartige Aufgabe! Doch leider glauben viele Ehrenamtliche, sie stünden mit der Verantwortung und Haftung als Vorstand ganz allein da und stellen sich nicht zur Wahl. Wagen Sie es! Denn das DEUTSCHE EHRENAMT unterstützt Vorstände mit dem Vereins-Schutzbrief bei ihrer verantwortungsvollen Aufgabe und bietet optimalen Versicherungsschutz, Beratung zu Vereinsrecht und Vereinssteuerrecht sowie geballtes Wissen rund um die Vereinsführung.

Mehr Informationen unter www.deutsches-ehrenamt.de



Hans Hachinger, Gründer DEUTSCHES EHRENAMT e. V.

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser! Liebe ehrenamtlich Engagierte!

Willkommen im letzten Quartal des Jahres! Der Spätsommer ist perfekt, um das Thema Absicherung von Verein und Vorstand genauer zu betrachten. Nehmen Sie sich die Zeit und prüfen Sie bestehende Versicherungsverträge, ob die Risiken Ihres Vereins und Sicherheitsbedürfnisse des Vorstands noch mit den Vertragsinhalten übereinstimmen. Der Schwerpunktartikel zum Thema Versicherungen im Verein unterstützt Sie bei dieser sehr bürokratischen, aber sinnvollen Aufgabe.

Auch zum Thema Fördermittel haben wir wieder für Sie recherchiert und einen praxisnahen Beitrag in die aktuelle Ausgabe gepackt. Denn alle die Fördermittel beantragt haben oder beantragen möchten, finden sich in der Situation wieder, einen Verwendungsnachweis liefern zu müssen. Lesen Sie bei uns, wie dieser zu aller Zufriedenheit gelingen kann.

Und wie immer finden Sie im Benedetto noch weitere Artikel, die Sie noch fitter für die Vereins- oder Verbandsführung machen.

Mit freundlichen Grüßen


Hans Hachinger

VORSTANDSWISSEN

Notwendige
Versicherungen

PRAXISWISSEN

Verwendungsnachweis
für Fördermittel

MITGLIEDER- VERSAMMLUNG

Richtig einladen

VORSTANDSWISSEN

Das Recht am eigenen Bild

SCORING GIRLS*

Vom Bolzplatz ins Leben

VERSICHERUNGEN FÜR VEREINE UND VERBÄNDE

Vorstände in Vereinen und Verbänden wissen: Wir tragen Verantwortung, wir haften! Die gute Nachricht ist, dass Sie sowohl den Verein als auch sich selbst gegen die wesentlichen Haftungsrisiken (s. Benedetto, 08/21) schützen können. Viele Vereine und Verbände haben die ein oder andere Versicherungspolice im Ordner liegen. Doch passen die Inhalte noch zu den Risiken, die die Arbeit der Organisation mit sich bringen?

Es gibt beliebtere Themen in Vorstandssitzungen als Haftung und Versicherung, doch es lohnt sich, diese Sachverhalte einmal pro Jahr auf die Agenda zu setzen und zu prüfen, ob Verein und Vorstand gut beraten und abgesichert sind. Nur wer für den optimalen Versicherungsschutz sorgt und bei rechtlichen, bzw. steuerrechtlichen Fragen auf Expertenrat zählen kann, fährt mit seiner Organisation in sicheren Gewässern.

Darüber hinaus ist auch die Rechtsschutz-Versicherung für viele Vereine als sinnvoll zu bewerten. Im „Dschungel“ der Möglichkeiten für die Absicherung von Vereinen gibt es natürlich weitere Versicherungen. Um den Verein nicht mit unnötigen Kosten zu belasten, sollte hier geprüft werden, ob diese tatsächlich sinnvoll, bzw. unbedingt notwendig sind.

HAFTUNGSSITUATIONEN UND VERSICHERUNGEN, DIE VEREINE BRAUCHEN

Kurz zusammengefasst gibt es zwei grundsätzliche Haftungssituationen, in der Vereinstätigkeit die Verein und Vorstand unbedingt absichern sollten. Im Ernstfall kann es nämlich um den Fortbestand des Vereins gehen, bzw. darum, dass der Vorstand persönlich haften muss.

Die Haftung von Verein und Vorstand gegenüber Schäden an Dritten (Personen,- Sach,- und daraus resultierenden Vermögensschäden)

Vereinshaftpflichtversicherung

Deckt Sach- Personen und Vermögensschäden an Dritten bei der satzungsgemäßen Vereinstätigkeit und ist somit eine absolute Notwendigkeit

Veranstalterhaftpflichtversicherung

Deckt Sach- Personen und Vermögensschäden an Dritten bei Veranstaltungen ab, für die eine Vereinshaftpflichtversicherung nicht aufkommt und ist somit eine notwendige Ergänzung.

Die Haftung von Verein und Vorstand bei Fehlern in der Vereinsführung und daraus resultierenden Vermögensschäden des Vereins.

Vermögensschadenhaftpflichtversicherung

Deckt Vermögensschäden ab, die dem Verein selbst entstehen – schließlich machen Vereinsvorstände auch mal Fehler, z.B. bei Steuern, Spenden, Verlust der Gemeinnützigkeit etc.

D&O-Versicherung

Auch als „Manager-Versicherung“ bekannt, schützt die D&O den Vorstand vor der Haftung mit dem Privatvermögen. TIPP: Bei Vereinen bis 100.000 € Jahreseinnahmen, genügt die Vermögensschadenhaftpflichtversicherung aus.

Empfehlenswert: Die Rechtsschutzversicherung

Nicht absolut notwendig, aber sehr empfehlenswert, da die Rechtsschutzversicherung Anwalts- und Gerichtskosten in vielen Bereichen der Vereinstätigkeit abdeckt – denn immer häufiger enden Streitigkeiten vor Gericht.

ANGEBOTE RICHTIG VERGLEICHEN

Einen Vergleich im Versicherungs- und Tarifdschungel für Vereinsversicherung anzustellen und dabei den Überblick zu behalten, ist fast ein Ding der Unmöglichkeit. Für Vereine, bzw. Verbände und Ihre Vorstände kommt erschwerend hinzu, dass es im Markt nur wenige auf die speziellen Bedürfnisse dieser Organisationen zugeschnittene Angebote gibt.

Mit dieser **Checkliste** gelingt der der Versicherungsvergleich:

- 1. Sind alle für den Verein/Verband wesentlichen Risiken abgesichert?**
- 2. Wie hoch sind die Deckungssummen? Reichern Sie aus, um seltene, aber teure Schäden zu abzudecken?**
- 3. Wie kompetent ist der Versicherungsanbieter in Sachen Verein/Verband?**
- 4. Wie ist das Preis-Leistungsverhältnis?**

Bei der Recherche zum Thema Versicherungen im Verein werden Sie feststellen, dass es einige Anbieter gibt. Und da sich der Sektor rum um Vereine, Verbände und Stiftungen sehr positiv entwickelt, spricht wächst, sprießen

immer mehr Angebote aus dem Boden. An dieser Stelle möchten wir ausnahmsweise auf den Vereins-Schutzbrief des DEUTSCHEN EHRENAMT verweisen. Seit über 20 Jahren vertrauen tausende Vereine und Verbände auf die Versicherungs- und Beratungsleistung, die in diesem preisbewussten Komplettpaket enthalten sind.

WEITERE VERSICHERUNGEN

Diese Versicherungen werden Vereinen und Verbänden oftmals noch angeboten. In den seltensten Fällen sind sie notwendig.

- **Unfallversicherung**

Um Unfälle von Mitgliedern abzusichern, können Vereine eine Gruppen- Unfallversicherung abschließen. Doch sollte hier berücksichtigt werden, dass eine private Unfallversicherung die bessere Wahl sein könnte. Angestellte des Vereins sind über die Berufsgenossenschaft abgesichert.

- **Vertrauensschaden-Versicherung**

Diese greift bei Schädigung des Vereinsvermögens aufgrund vorsätzlich unerlaubten Handelns, bspw. Betrug oder Diebstahl.

- **Dienstreise-Rahmenversicherung**

Diese Versicherung reguliert Schäden, die ein*e Ehrenamtliche*r mit seinem PKW bei der Vereinsarbeit verursacht.

- **Inhalts-/Inventarversicherung**

Diese deckt wie eine Hausratsversicherung im privaten Bereich Schäden und Abhandenkommen des Vereinsinventars ab.

FACHLICHE BERATUNG KANN SCHÄDEN VERMEIDEN

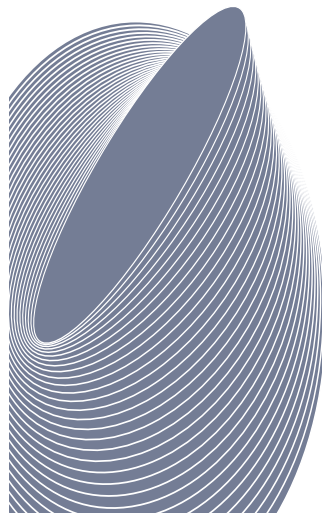
Teure Fehler, die besonders bei der Geschäftsführung entstehen, können vermieden werden. Wie? Ganz einfach: Mit Expertenrat! Vor wichtigen Entscheidungen ist es sinnvoll, sich anwaltlich beraten zu lassen. Auch hier punktet der Vereins-Schutzbrief des DEUTSCHEN EHRENAMT mit inkludierter Rechtsberatung.

»Alles vom Ende her denken«

Rückforderungen des Fördermittelgebers vermeiden

Von der Projektidee und der Fördermittelsuche über die Antragsstellung zur Durchführung des Projekts ist es ein langer und oft beschwerlicher Weg. Besonders euphorisch verläuft die Anfangsphase, alle packen an und am Ende blicken die, die bis zum Schluss durchgehalten haben, stolz auf das, was mit so großer Anstrengung erreicht wurde. Nun steht „nur“ noch der Nachweis für die Mittelverwendung aus...

In Sachen Fördermittel gilt der lateinische Ausspruch „Respice finem“ – „Bedenke das Ende!“. Eine Weisheit, die die scheidende Bundeskanzlerin Angela Merkel als Grundsatz gern zitiert und dieser Grundsatz sei allen empfohlen, die darüber nachdenken, Fördermittel zu beantragen. Wer hier alles vom Ende her denkt, beauftragt nämlich schon bei der Planung und Verteilung von Aufgaben eine zuverlässige Person damit, die Dokumentation des Projekts für den Verwendungsnachweis zu übernehmen. Denn eine detaillierte Abrechnung und Dokumentation eines Förderprojekts ist unerlässlich.



Gibt der Fördermittelgeber keine Richtlinien vor, heißt es, einen dem Projekt im Umfang angemessenen Sachbericht zu erstellen sowie eine Übersicht mit allen Ein- und Ausgaben. Bei beiden Dokumenten kommt es auf Präzision und Vollständigkeit an. Schlampige Berichte

Förderer behalten sich typischerweise vor, Gelder zurückzufordern, deren Verwendung nicht ordnungsgemäß war bzw. die ordnungsgemäße Verwendung nicht durch einen entsprechenden Verwendungsnachweis dokumentiert werden kann. Rückforderungen erreichen bei größeren Projekten schnell eine Summe, die den Fortbestand einer Organisation gefährden kann und den Vorstand in ein persönliches Haftungsrisiko bringt.

säen Misstrauen, das Projekt wird dann bis in die tiefsten Tiefen geprüft und ein zweiter Antrag auf Fördermittel wird dann unter Umständen abgelehnt.

Verwendungsnachweise, die aus einem schriftlichen Sachbericht und einem zahlenmäßigen Kostennachweis bestehen, haben für den Förderer eine zentrale Bedeutung: Gemeinnützige Fördermittelgeber, bspw. Stiftungen, müssen die Vergabe Ihrer Gelder gegenüber dem Finanzamt klar dokumentiert darlegen, um selbst die Gemeinnützigkeit zu behalten.

Wichtigste Quellen für den Verwendungsnachweis sind der Förderantrag selbst sowie der Bewilligungsbescheid. Letzterer gibt meist einen Zeitpunkt an, zu dem der Verwendungsnachweis dem Fördermittelgeber vorliegen muss.

Tipp:

Manche Förderer, wie bspw. Aktion Mensch bieten auf ihrer Homepage Vorlagen zur Erstellung des Verwendungsnachweis an. Diese sollten unbedingt verwendet werden.

Die wichtigsten Fragen*, die der Sachbericht für den Fördermittelgeber beantworten sollte:

- I** In welchem Umfang wurde die Zielgruppe erreicht?
- II** In welchem Umfang wurde Ziele erreicht?
- III** Beschreibung der Projektaktivitäten?
- IV** Schwierigkeiten während des Projekts
- V** Änderungen zum Projekt im Antrag
- VI** Öffentlichkeitsarbeit und Feedback
- VII** Vorausschau, wie es mit dem Projekt weitergeht
- VIII** Teilhabe – Anteil Frauen/Männer oder Menschen mit Handicap
- IX** Evaluation und Abschlussbericht
- X** Anlagen, bspw. Presseberichte oder für das Projekt erstellte Materialien

* Nicht alle Fragen sind für jedes Projekt relevant. Somit kann auch eine Auswahl für den Sachbericht ausreichend sein.

Der zahlenmäßige Nachweis wird auf Basis des Kosten- und Finanzierungsplans erstellt. In diesem stehen die Kosten, die der Förderer bewilligt hat. Es ist sinnvoll auch nur diese Kosten aufzuführen, um keine Verwirrung zu stiften. Unbedingt ist bei Erstellung des Nachweises auf den Bewilligungszeitraum zu achten. Kosten, die vor dem Bewilligungszeitraum liegen, dürfen nicht angegeben werden. Somit sind nur Belege zulässig, die innerhalb des Bewilligungszeitraums eingegangen und bezahlt wurden.

Die wichtigsten Fragen, die die Übersicht aller Einnahmen und Ausgaben beantworten sollte:

- I** Sind Kosten wie geplant entstanden?
- II** Wurden die abgerufenen Mittel zeitnah ausgegeben?
- III** Wurden die abgerufenen Mittel komplett ausgegeben?
- IV** Wurden die geforderten Eigenmittel voll eingesetzt?

Die Belegliste:

Alle Belege, auch Barquittungen, müssen folgende Informationen wiedergeben:

- * Zahlungsempfänger
- * Zahlungsgrund
- * Zahldatum
- * Zuordnung zum Projekt
- * Zahlungsbetrag

Diese Belege sind fünf Jahre aufzubewahren.

Tipps zum Ausfüllen der Belegliste:

- I** Belege chronologisch nach Zahldatum sortieren und nummerieren.
- II** Belege mit der jeweiligen Belegnummer der Reihenfolgen nach eintragen.
- III** Beim Grund für den Prüfer nachvollziehbar machen, für welchen Projektteil die Ausgabe getätigt wurde.
- IV** Wünscht der Förderer die Eintragung gemäß ursprünglichem Kostenplan, bspw. Personalkosten, werden diese chronologisch sortiert und nach Kostenart eingetragen.

Muster einer Belegliste					
Belegnummer	Zahldatum	Belegdatum	Empfänger	Grund	Betrag in €
1	15.02.2021	11.02.2021	Druck GmbH	Plakate Konzert 1	29,65

Wenn die Kosten höher ausfallen als gedacht

Trotz guter Planung im Vorfeld entstehen im Projektverlauf noch Kosten, die nicht beantragt und somit auch nicht bewilligt wurden. Tauchen diese neuen Kosten im Verwendungsnachweis für den Zuwendungsgeber auf, werden diese wahrscheinlich nicht anerkannt. In einer solchen Situation ist es ratsam, sich vor der Anschaffung mit dem Fördermittelgeber in Verbindung zu setzen und anzufragen, ob der Finanzierungsplan geändert werden könnte. Eine Erhöhung der Fördersumme ist kaum zu erwarten, aber zumindest können die unvorhergesehenen Kosten in den Verwendungsnachweis eingetragen werden. Und sollte eine andere Position aus dem Kostenplan am Ende billiger gewesen sein als ursprünglich angenommen, könnten die neu entstandenen Kosten damit gedeckt werden.

Wurde versäumt, sofort mit dem Fördermittelgeber Kontakt aufzunehmen und die bewilligten Mittel wurden aufgebraucht, ist empfohlen, die neuen Kosten nicht in den Verwendungsnachweis aufzunehmen und selbst zu tragen.

Sind zum Projektende noch Mittel übrig, könnte es sich lohnen, den Fördermittelgeber im persönlichen Gespräch davon zu überzeugen, warum die übrigen Mittel für die neu entstandenen Kosten aufgewendet werden sollten.

Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben

Mit dem Befüllen der Belegliste ist ein Teil des zahlenmäßigen Kostennachweises erledigt. Nun erfolgt die Gegenüberstellung der für das Projekt eingesammelten Mittel und den dafür ausgegebenen. Alle Einnahmen, wie Eigenmittel, Fördermittel (auch die von anderen Fördermittelgebern), Spenden, Darlehen etc. werden addiert und den Ausgaben gegenübergestellt, um die tatsächlichen Projektkosten zu ermitteln. Häufig weichen die tatsächlichen Kosten von den kalkulierten, bzw. beantragten Kosten ab. In der Abrechnung müssen Einnahmen und Ausgaben jedoch gleich sein.

Ausgaben waren höher:

Ist die Summe am Ende der Belegliste höher als die bewilligten Mittel, können bspw. die Eigenmittel erhöht werden, damit der Betrag am Ende stimmt.

Ausgaben waren geringer:

Sind die Kosten am Ende geringer ausgefallen als veranschlagt, ist es wichtig zu wissen, ob eine Fehlbedarfsfinanzierung vorliegt oder eine Anteilsfinanzierung.

Bei vereinbarter Fehlbedarfsfinanzierung reduziert sich der Zuschuss des Förderers um den Betrag, der weniger ausgegeben wurde. Die Eigenmittel bleiben bestehen, dürfen also nicht gesenkt werden. Das liegt an der Natur der Fehlbedarfsfinanzierung: Der Verein gibt bei der Antragsstellung an, eine bestimmte Summe in ein Projekt investieren zu wollen und bittet um Förderung des Anteils, der zur Umsetzung fehlt. Somit zahlt der Förderer auch nur den Betrag aus, der zur gesamten Finanzierung gefehlt hat.

Liegt der Förderung eine Anteilsfinanzierung mit fester Quote zugrunde, bspw. 70% Eigenmittel und 30% Förderung, reduzieren sich Zuschussbetrag und Eigenmittel genau nach dieser Quote, damit die Beträge am Ende wieder stimmen.

Achtung: Manche Fördermittelgeber verlangen, dass der Verwendungsnachweis unterschrieben wird. Dies darf nur, wer hierfür gemäß Satzung zeichnungsberechtigt ist.

Tipp:

Bevor alle für den Verwendungsnachweis relevanten Dokumente wie Sachbericht, Belegliste, Belege und Gegenüberstellung der Einnahmen-Ausgaben samt Anschreiben für den Versand an den Fördermittelgeber fertig gemacht werden, sollten Kopien für die eigenen Unterlagen gemacht werden.



Die Corona-Krise hat unseren Senioren-Verein schwer getroffen. Wir möchten unseren Verein mit dem Nachbarschaftshilfe-Verein im Nachbarort zusammenschließen.

Was muss gemeinnützigkeitsrechtlich und steuerrechtlich im Vorfeld beachtet werden?

Der geplante Zusammenschluss kann über zwei Wege erfolgen:

(1) Der Senioren-Verein wird aufgelöst und sein Vermögen wird auf den Nachbarschaftshilfe-Verein übertragen. Das ist die sog. vereinsrechtliche Lösung, die sich für kleinere Vereine anbietet.

(2) Die beiden Vereine verschmelzen zu einem Verein, was eine Verschmelzung nach dem Umwandlungsgesetz (UmwG) darstellt. Diese Variante bietet sich für größere Vereine an, ist aber auch etwas komplexer in der Umsetzung.

Tipp: Für einen Gesamtüberblick bietet es sich in beiden Fällen an, zunächst eine Übersicht über alle Vermögenswerte zu erstellen.

Bei der vereinsrechtlichen Lösung (1) werden die Vermögensteile durch einzelne Übertragungen an den aufnehmenden Verein verkauft oder verschenkt. Es findet kein automatischer Übergang aller Vermögensteile statt.

Sind im übergehenden Vermögen Verträge mit Dritten beinhaltet, muss der Dritte der Übertragung zustimmen. Diese Zustimmung sollte vorab eingeholt werden.

Die Verschmelzung (2) gestaltet sich etwas komplexer; beispielsweise müssen die Satzungen auf entgegenstehende Regelungen geprüft werden, ein Verschmelzungsvertrag erstellt und ein Mitgliederbeschluss gefasst werden.

In dieser Konstellation ist bezüglich der Gemeinnützigkeit dringend vorab die Satzung des aufzulösenden Vereins (hier des Senioren-Vereins) zu prüfen:

Die Satzung beinhaltet eine sog. Vermögensbindungsklausel, auf deren Inhalt es maßgeblich ankommt. Die Vermögensbindungsklausel legt fest, an welchen Verein

sein Vermögen im Falle der Auflösung übergehen soll bzw. zu welchem Zweck dies verwendet werden soll. Erfüllt der aufnehmende Verein (hier der Nachbarschaftshilfe-Verein) die Vorgaben, ist eine Verschmelzung möglich. Erfüllt der aufnehmende Verein diese Vorgaben nicht, muss die Klausel und damit die Satzung geändert werden. Die Satzungsänderung ist bekanntlich ein aufwändiger Akt und sollte frühzeitig in die Wege geleitet werden. Zudem bietet es sich an, sich bereits im Vorhinein mit dem zuständigen Finanzamt abzustimmen. Wird eine Verschmelzung durchgeführt, die nicht der Vermögensbindungsklausel entspricht.

Aus steuerrechtlicher Sicht sollte zudem beachtet werden, dass Grunderwerbssteuer anfällt, sofern Grundbesitz übertragen wird. Die Verschmelzung selbst unterliegt nicht der Umsatzsteuer.

Zu beachten ist, dass die Zusammenführung zweier Vereine ein sehr umfangreiches Thema ist und die Details stets vom Einzelfall abhängig sind. Daher stellen diese Ausführungen lediglich einen summarischen Überblick über das Thema dar.



Rechtsanwalt Hans-Joachim Schwenke



Hans-Joachim Schwenke ist Gründungspartner der Kanzlei **Schwenke Schütz**. Neben der Führung der Notare (mit dem Amtssitz Berlin) mit Schwerpunkt im Gesellschafts- und Immobilienrecht berät er in diesen Bereichen Unternehmen im Rahmen von Transaktionen und Vertragsgestaltungen. Unsere Mandanten schätzen seine Kreativität und die Fähigkeit, komplexe Sachverhalte einfachen Lösungen zuzuführen.

DAS RECHT AM EIGENEN BILD GILT AUCH IN DER VEREINSARBEIT

Jeder Mensch darf selbst bestimmen, ob überhaupt und in welchem Zusammenhang Aufnahmen wie Fotos oder Videos von ihm veröffentlicht werden. Das gilt auch im Vereinsleben. Die Mitgliedschaft berechtigt den Verein nicht automatisch dazu, Fotos und Videos von Mitgliedern im Rahmen von Vereinstätigkeiten aufzunehmen und zu veröffentlichen, selbst wenn die Satzung das entsprechend regelt.

EIN BILD SAGT MEHR ALS TAUSEND WORTE

Moderne Vereine nutzen viele Kanäle, um Mitglieder zu informieren und, um auf ihre Arbeit aufmerksam und Werbung in eigener Sache zu machen. Bilder sind dabei ein wichtiger Bestandteil der Kommunikation, und nicht selten bewegen sich Vereine hier auf dünnem Eis. Die Veröffentlichung von Fotos und auch Videos ist an strenge rechtliche Rahmenbedingungen geknüpft. Das Recht am eigenen Bild ist in Deutschland ein wesentliches Persönlichkeitsrecht basierend auf dem Grundgesetz (Art. 1 & 2) und verankert im Kunsturhebergesetz (KUG), bzw. (§22 Abs.1 KUG)

IN WELCHEN SITUATIONEN GILT ABBILDUNGSFREIHEIT?

Nicht nur das KUG, auch die DSGVO und das Urheberrecht sind bei der Aufnahme, Verarbeitung und Veröffentlichung von Foto- und Videomaterial zu berücksichtigen.

Der Arbeitsaufwand wäre enorm, müsste man vor jeder Veröffentlichung die Einwilligung aller auf dem Bild erkennbaren Personen einholen. Mannschaftsbilder, Fotos von Turnieren oder großen Vereinsfesten wären nicht mehr nutzbar. Deshalb regelt das Kunsturhebergesetz auch die folgenden Ausnahmen der Einwilligungspflicht:

- **Bilder von Personen der Zeitgeschichte**
Werden Personen des öffentlichen Lebens oder wichtige Ereignisse abgebildet, müssen die Beteiligten i.d.R. eine Veröffentlichung akzeptieren. Bspw. ein Sportler während des Wettkampfs.
- **Bilder, auf denen die Person nur Beiwerk ist**
Macht die abgebildete Person keinen wichtigen Teil des Bildes aus und könnte theoretisch auch fehlen, ohne Sinn und Zweck des Bildes zu verändern, kann auf eine Einwilligung verzichtet werden. Bspw. wenn der Fokus auf der Auszeichnung eines Preisträgers liegt und im Hintergrund Personen im Publikum abgebildet sind.

ACHTUNG: Die Abgrenzung ist schwierig und Personen gelten nicht als „Beiwerk“, wenn sie eindeutig identifizierbar sind. Im Zweifel die Einwilligung einholen oder auf die Veröffentlichung des Bildes verzichten.

- **Bilder von Versammlungen, Aufzügen o.ä. mit Teilnehmern**

Wer an öffentlichen Veranstaltungen wie Festumzüge o.ä. teilnimmt, muss eine Veröffentlichung von Bildmaterial, das seine Person als Teilnehmer oder Zuschauer darstellt, in Kauf nehmen.

- **Team- oder Mannschaftsfotos**

Posieren Sportler oder andere Vereinsakteure aktiv für ein Gruppenfoto, so ist davon auszugehen, dass sie auch mit einer Veröffentlichung einverstanden sind. Dennoch ist es wichtig, im Vorfeld über den Zweck des Bildes und die Art der Verbreitung zu informieren.

AUSNAHMEN VON DER AUSNAHME: HIER GILT DIE ABBILDUNGSFREIHEIT NICHT

Grundsätzlich darf ein Bild nicht ohne Erlaubnis veröffentlicht werden, wenn damit ein berechtigtes Interesse der abgebildeten Person missachtet wird, bspw. Verletzung der Privatsphäre. Auch fallen Einzel- und Portraitsaufnahmen, die bei offiziellen Veranstaltungen gemacht wurden, nicht unter die Abbildungsfreiheit. Dafür muss der Verein die Erlaubnis zur Veröffentlichung einholen. Das gilt auch dann, wenn es sich bei den fotografierten oder gefilmten Personen um ehemalige Vereinsvorstände oder andere Vereinsmitarbeiter handelt. Werden Kinder und Jugendliche abgelichtet, bedarf es des schriftlichen Einverständnisses der Sorgeberechtigten.

PAUSCHALE EINWILLIGUNGEN REICHEN NICHT AUS

Weder die Einwilligung zur Veröffentlichung von Bildern auf dem Mitgliedsantrag noch der pauschale Hinweis vor einer Veranstaltung auf die Nutzung von dort gemachtem Bildmaterial reichen aus, um Aufnahmen von Personen verwenden zu dürfen. Wird Bild- oder Videomaterial erstellt, um es anschließend zu veröffentlichen, sind Vereine nur mit einer konkreten und persönlichen Einverständniserklärung rechtlich abgesichert.

WAS IST BEI DER EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG ZU BEACHTEN?

- Der Verein muss deutlich machen, zu welchem **Zweck** die Aufnahmen gemacht werden und **wo** und in welchem Zusammenhang sie verwendet bzw. **veröffentlicht** werden. Die Einwilligung ist im Zweifelsfall auf diesen Verwendungszweck beschränkt.
- Eine Einwilligung muss **schriftlich** erfolgen
- Für **Minderjährige** ist grundsätzlich die Einwilligung der Sorgeberechtigten einzuholen.
- Sie muss einen Hinweis enthalten, dass die Einwilligung **verweigert** oder mit Wirkung für die Zukunft **widerrufen** werden kann. Hat die Verweigerung der Einwilligung Folgen, muss der Verein über diese informieren.
- Fotos und Videos von Personen, deren **Tod weniger als zehn Jahre** zurück liegt, dürfen nur mit Einwilligung der Angehörigen veröffentlicht werden.
- **Fotografen** anweisen, keine Aufnahmen von Personen zu machen, die **das ablehnen**.

BEACHTUNG DES URHEBERRECHTS DES FOTOGRAFEN

Der Fotograf muss dem Verein das Nutzungsrecht an den Aufnahmen einräumen – am besten in einer schriftlichen Erklärung.

BEI MISSACHTUNG KANN SCHADENSERSATZ DROHEN

Veröffentlicht ein Verein unrechtmäßig Bildmaterial, steht der betroffenen Person ein Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch nach §1004 Abs.1 BGB zu. Das heißt, sie kann den Verein dazu auffordern, die Veröffentlichung ihres Bildes unverzüglich einzustellen. Lässt sich die Verbreitung nicht mehr verhindern, muss der Verein unter Umständen mit Schadensersatzansprüchen rechnen.





WEN, WANN UND WIE?

KORREKT ZUR MITGLIEDER- VERSAMMLUNG EINLADEN



Als wichtigstes Vereinsorgan tritt die Mitgliederversammlung in regelmäßigen Abständen zusammen, um über die Arbeit des Vorstands und des Schatzmeisters informiert zu werden, um Beschlüsse zu fassen, Vorstände neu zu wählen und vieles mehr. Somit ist die Mitgliederversammlung die wichtigste Veranstaltung eines jeden Vereins. Daher muss das Einladungsprocedere geradewegs wasserdicht geregelt sein.

*Das Vereinsrecht enthält in den §§ 21 – 79 BGB **keine** Vorschrift, in welcher Form die Mitgliederversammlung einzuberufen ist. Die Form der Einberufung oder Einladung muss in der Satzung festgelegt werden (§ 58 Nr. 4 BGB). Dort kann grundsätzlich frei bestimmt werden, in welcher Form die Mitgliederversammlung einzuberufen ist.*

Die Satzung kann regeln, dass **schriftlich, mündlich, fernmündlich, mittels Telefax, durch eingeschriebenen Brief, Boten, Anzeige in einer konkret bezeichneten Zeitung, Veröffentlichung im Vereinsorgan, Anschlag im Vereinslokal, Aushang am schwarzen Brett des Vereinslokals** (Vereinsbüro, Sportstätte) oder in **Textform** (Brief, Mail oder Telefax) zur Mitgliederversammlung eingeladen wird. Das gilt sowohl für Präsenzveranstaltungen als auch für virtuelle Mitgliederversammlungen.

Die Form der Einladung muss so gewählt werden, dass jedes Mitglied von der Anberaumung der Mitgliederversammlung Kenntnis erlangt oder ohne besondere Bemühungen Kenntnis erlangen kann, damit es von seinem Recht auf Teilnahme Gebrauch machen kann (OLG Hamm OLGZ 1965, 65). Dieser Form genügen zunächst alle Einladungsformen, die zu einer unmittelbaren Benachrichtigung der Mitglieder führen, ohne dass diese daran mitwirken.

Es ist jedoch unsinnig, wenn ein Verein, dessen Mitglieder im Bundesgebiet verstreut leben, die Einberufung der Mitgliederversammlung ausschließlich in einer Lokalzeitung oder per Aushang am schwarzen Brett im Vereinsbüro bekannt macht.

BESONDERHEIT

Die Einladung per E-Mail

Seit die E-Mail als Kommunikationsmittel Einzug in den Vereinsalltag gehalten hat, mussten sich immer wieder Gerichte mit der Frage der ordnungsgemäßen Berufung der Mitgliederversammlung befassen. Das OLG Zweibrücken und das OLG Hamburg haben festgestellt, dass die Einberufung eines e.V. per E-Mail auch ohne Unterschrift formwirksam ist, wenn die Satzung die Einberufung in schriftlicher Form vorsieht (OLG Hamburg vom 06.05.2013, Az. 2 W 35/13; OLG Zweibrücken vom 04.03.2013, Az.).

Allerdings muss auf Mitglieder, die per E-Mail nicht erreichbar sind, Rücksicht genommen werden. Sie sind weiterhin postalisch - oder falls so möglich per Fax - einzuladen, wenn die Satzung nur die „schriftliche Einladung“ vorsieht. Ignoriert ein Verein diesen Umstand, würde die Kenntnisnahme der Einladung als erschwert angesehen und Beschlüsse könnten angefochten werden.

Die Einberufungsform „Veröffentlichung in einer Zeitung“ ist kostspielig, denn die Einberufung hat die komplette Tagesordnung zu enthalten. Die Veröffentlichung der kompletten Tagesordnung in der Zeitung mit erforderlichen Anlagen bei Satzungsänderungen kann schnell teuer werden.

FRISTEN FÜR DIE EINBERUFUNG

Ist in der Satzung eine Frist zwischen Einladungsdatum und dem Datum der Mitgliederversammlung vorgeschrieben, ist diese einzuhalten. Bspw. „Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen per Textform (E-Mail oder Brief) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.“ Fehlt in der Satzung eine Regelung über die Einberufungsfrist, so ist diese so zu bestimmen, dass es jedem Mitglied möglich ist, sich auf die Versammlung vorzubereiten und an ihr teilzunehmen. Hierfür sollten mindestens zwei Wochen angenommen werden.

WANN GILT DIE EINLADUNG ALS ERFOLGT?

Mit Festlegung der Berufungsform regelt die Satzung auch, ob die Berufung wirksam wird mit Bekanntmachung, Absendung oder Zugang. Sinnvoll ist, auf die Absendung der Einladung abzustellen, da der Zugang in der Regel nicht beweisbar ist.

WER WIRD EINGELADEN?

ALLE Mitglieder müssen eine Einladung erhalten, denn jedes Vereinsmitglied muss sein Stimmrecht ausüben können. Bei der Wahl von Ort und Zeit ist darauf zu achten, dass der Aufwand für jedes Mitglied zumutbar ist.

INHALT DER EINLADUNG

Aus der Einladung muss der Versammlungsort, die genaue Zeit sowie die Tagesordnung hervorgehen. Die Zustellung der Tagesordnung ist gesetzlich vorgeschrieben (§32 Absatz 1, BGB). Steht eine Satzungsänderung an, ist es sinnvoll, die jeweiligen Passagen in der Tagesordnung zu zitieren.

DIE EINLADUNG ZUSTELLEN

Die Einladung wird in der Regel nach den Vorgaben, die die jeweilige Vereinssatzung vorschreibt, ausgesprochen, z.B. schriftliche Einladung per Post oder E-Mail. Es ist ratsam, eine Versandart zu wählen, die die Zustellung der Einladung nachweisbar macht, bspw. postalisches Einschreiben oder Nachweis über das E-Mail-Protokoll. Eine Veröffentlichung in der Vereinszeitschrift oder der Website ist nicht ausreichend.

SCORING GIRLS*

DAS TOR ZUR FREIHEIT
IN FUßBALLSCHUHEN
DURCHSCHREITEN

Bildung, Bewegung und das Gefühl der Zugehörigkeit sind zentral für die gesunde Entwicklung junger Menschen mit und ohne Zuwanderungsgeschichte. Die SCORING GIRLS*-Projekte bieten Mädchen und jungen Frauen – unabhängig ihrer Nationalität, sozio-ökonomischer Herkunft oder Glaubensrichtung – die Chance, gemeinsam ihre Stärken und Interessen zu erkennen und genug Selbstvertrauen aufzubauen, um ihre Lebensträume umsetzen zu können.



Bestimmt kennen auch Sie fußballspielende Mädchen. Wenn nicht persönlich, dann doch zumindest aus der Lokalzeitung, oder Sie kommen hin und wieder an einem Fußballplatz vorbei, auf dem eine Gruppe Mädels mit Ball über den Rasen jagt. Kein ungewöhnlicher Anblick: die Fußballspielerinnen haben Spaß und powern sich aus. Für die meisten ist es einfach ihr Sport. Doch welche Bedeutung Fußball darüber hinaus für Mädchen haben kann, zeigen die SCORING GIRLS*-Projekte in Köln und Berlin.

SELBSTVERTRAUEN, TEILHABE UND SELBSTBESTIMMUNG

Ob in Deutschland geboren und aufgewachsen, oder erst vor kurzem aus einem Krisengebiet geflüchtet, ist vollkommen egal. Bei den SCORING GIRLS* ist Platz für alle Mädchen zwischen neun und 18, die gern Fußball spielen. Initiatorin der SCORING GIRLS*-Projekte ist die Profifußballerin Tuğba Tekkal. Im Jahr 2016 rief sie diese Initiative ins Leben, um Mädchen, die es schwerer haben als andere, über den Fußballsport mehr Selbstvertrauen, mehr Teilhabe und mehr Selbstbestimmung zu vermitteln. „Ich habe mich damals umgeschaut nach Fußball-Angeboten für Mädels. Eine Million Angebote für Jungs, aber nichts für Mädels. Das fand ich unfair“, sagt Tuğba Tekkal rückblickend. So entschied sie, eben selbst ein Angebot, das sich ausschließlich an Mädchen richtet, zu schaffen.

GANZHEITLICH ANSETZEN

„Einmal pro Woche kostenloses Fußballtraining anzubieten, ist für mich als Fußballerin natürlich leicht.“, sagt, Tuğba Tekkal „Aber zwei Stunden Fußballtraining ist das Wenigste, was wir für unsere Mädels tun. Wir setzen ganzheitlich an und betreuen sie rundum.“, fügt die engagierte Athletin an. Das bedeutet, die Mädchen beispielsweise bei Behördengängen zu begleiten, bei Hausaufgaben helfen, gemeinsame Ausflüge zu unternehmen, oder tatkräftig bei der Wohnungssuche zu unterstützen, damit sie aus den Flüchtlingsunterkünften rauskommen. Viel Zeit steckt auch im Kontakt mit den Eltern. „Es ist wichtig, die Bedenken der Eltern, vor allem der Mütter, ernst zu nehmen und aufklärende Gespräche über das Fußballspielen der Töchter zu führen.“, sagt Tuğba Tekkal, die selbst als Kind ihre Fußballleidenschaft vor ihren Eltern geheim halten musste.

DER URSPRUNG

Die SCORING GIRLS*-Projekte sind eingebettet in den Verein HÁWAR.help, den die vier Schwestern Düzen, Tezcan, Tuğba und Tuna Tekkal im Jahr 2015 gegründet haben. Auslöser war Düzen Tekkals Reise in den Irak, um den Dokumentarfilm „HÁWAR – Meine Reise in den Genozid“ zu drehen. Seither setzt sich der Verein auf internationaler Ebene für die Rechte von Menschen ein, die verfolgt, diskriminiert oder marginalisiert werden.



DEUTSCHES EHRENAMT
spendet regelmäßig
gemeinsam mit adidas,
damit die SCORING GIRLS*
weiter am Ball bleiben!

LOKALES ENGAGEMENT, DAS FRÜCHTE TRÄGT

Während der Verein HÁWAR.help weltweit mit Entscheidungsträger:innen, Vordenker:innen, Wissenschaftler:innen und Politiker:innen das große Thema Menschenrechte bewegt, sind die Projekte der SCORING GIRLS* lokal verankert. Heute werden an den Standorten Köln und Berlin über 150 Mädchen aus mehr als 15 Nationen gefördert, trainiert und betreut. Und jedes Mädchen hat eine eigene Geschichte, auf die bei den SCORING GIRLS* individuell eingegangen wird. Tuğba Tekkal erzählt gern das Beispiel von einem Mädchen, namens Silva, das mit 13 Jahren zu den SCORING GIRLS* kam. Silva hatte kurz vor ihrer Flucht aus Syrien ihren Vater verloren und lebte fortan mit ihrer Mutter und ihrem kleinen Bruder in einem Kölner Flüchtlingsheim. Tuğba lernte Silva als verschüchtert und in sich gekehrt kennen, wusste aber, dass dieses 13-jährige Mädchen ganz allein das komplette Leben der kleinen Familie organisieren musste.

VOM PLATZ INS LEBEN

„Mir war sofort klar: das Mädel ist total überfordert und braucht eine führende Aufgabe im Fußballteam, um daran zur Bewältigung ihres Alltags wachsen zu können.“, erklärt Tuğba Tekkal. Und genau das war der richtige Schritt – Silva wurde Captain der Mannschaft, gewann mehr Selbstvertrauen und kann heute völlig selbstständig ihre Mutter auf Ämter oder ihren kleinen Bruder zum Arzt begleiten. Die Mädchen werden über das Spielfeld hinaus kompetent und können sich gemeinsam Orte schaffen, an denen sich alle zugehörig und wohl fühlen.

Silva möchte ihrer eigenen Aussage nach übrigens Fußballprofi werden. Wir drücken ihr und allen anderen Teilnehmerinnen der SCORING GIRLS*-Projekten ganz fest die Daumen für eine selbstbestimmte Zukunft.

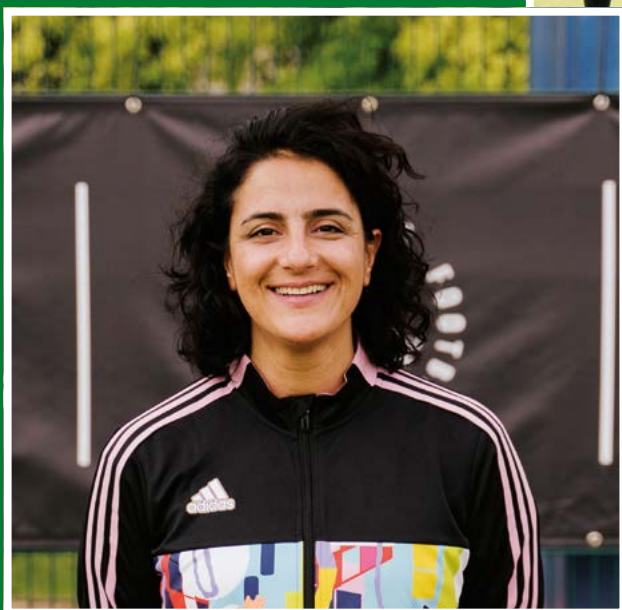


Es dürfte ein großer Moment gewesen sein, als die Mädchen rund um die SCORING GIRLS Gründerin Tuğba Tekkal 2017 Angela Merkel trafen.*

VEREIN IM PORTRAIT

SCORING GIRLS* wurde von der ehemaligen Profi-Fußballerin und HÁWAR.help-Mitgründerin Tuğba Tekkal 2016 in Köln ins Leben gerufen. Tuğba selbst hat kurdisch-jesidische Wurzeln. Ihre Eltern flohen in den 70er Jahren aus der Türkei nach Deutschland, noch bevor Tuğba zur Welt kam. Sie erinnert sich: „Eine meiner Lehrerinnen sagte damals zu mir: Du wirst eh nur Putzfrau! Ich musste den Fußball vor meinen Eltern verheimlichen. Dank der Unterstützung einiger toller Menschen, schaffte ich es trotzdem, meinen eigenen Weg zu gehen – sogar bis in die Bundesliga.“ Mit Blick auf das Ziel von SCORING GIRLS* sagt sie: „Die Stärke und die Kraft, die ich aus der Zuversicht und Unterstützung dieser Menschen schöpfen konnte, die damals an mich geglaubt haben, möchte ich heute an unsere Girls weitergeben.“ Mittlerweile haben die SCORING GIRLS*-Projekte in Berlin und Köln bereits über 150 Mädchen mit verschiedensten Lebensgeschichten aus mehr als 15 Ländern erreicht.

DEUTSCHES EHRENAMENT spendet regelmäßig gemeinsam mit adidas, damit die SCORING GIRLS* weiter am Ball bleiben!



„Fußballschuhe waren mein Tor zur Freiheit. Die Chancen, die ich mir hart erkämpfen musste, die aber in unserer Gesellschaft möglich waren, möchte ich den SCORING GIRLS weitergeben.“*

Tuğba Tekkal

Hat Ihr Verein die richtige Adresse?

Die ganze Welt kommuniziert heutzutage per E-Mail oder WhatsApp. Braucht ein Verein da eigentlich noch immer eine Postanschrift? Die richtige Adresse zu finden, ist auch gar nicht so einfach, schließlich stehen neben dem Vereinssitz, der Verwaltungssitz, der Geschäftssitz, der Rechtssitz und der Satzungssitz zur Auswahl. Oder ist der Briefkasten am Ende immer derselbe? Damit Ihr Verein zielsicher durch das Labyrinth an freiwilligen und erforderlichen Ortsangaben navigiert, haben wir für Sie die wichtigsten Fakten zum Thema Vereinssitz zusammengetragen.

Welche Anforderungen stellt das Gesetz an den Vereinssitz?

Der Hintertupfanger Hula-Hoop e.V. hat sich für den Vereins-Schutzbrief beim DEUTSCHEN EHRENAMT entschieden und gibt für die Unterlagen eine Postfachadresse an. Als der Vereinsvorstand daraufhin jedoch nochmals gebeten wird, einen ladungsfähigen Vereinssitz anzugeben, herrscht Ratlosigkeit bei den Hula-Helden. Was genau ist damit gemeint? Etwa die Adresse vom Vorstand, das Büro vom Steuerberater oder das Vereinsgelände außerhalb der Stadt? Wir klären auf.

Der Vereinssitz...

... kann vom Verein grundsätzlich frei gewählt werden.

Er muss aber innerhalb der Bundesrepublik Deutschland liegen. Das bedeutet, auch wenn der Verein in Oberstdorf im Allgäu aktiv ist, kann der Vereinssitz in List auf Sylt liegen.

... muss in der Vereinssatzung eines eingetragenen Vereins angegeben werden und wird daher meist auch als Rechtssitz oder Satzungssitz bezeichnet. Ohne diese Angabe kann er nicht ins Vereinsregister aufgenommen werden. Der Satzungs- bzw. Rechtssitz legt nämlich fest, welches Gericht für den Registereintrag zuständig ist und im Streitfall Klagen gegen den Verein entgegennimmt (Gerichtsstand).

... wird je nach Zuständigkeit des jeweiligen Amtsgerichts mit einer Stadt, einer Gemeinde bzw. einem Stadt- oder Ortsteil angegeben, nicht unbedingt durch eine vollständige Adresse. Wichtig ist nur, dass durch den Vereinssitz ersichtlich ist, welches Gericht zuständig ist, wenn z.B. eine Stadt in mehrere Gerichtsbezirke aufgeteilt ist.

... darf nur einmal vergeben werden, selbst wenn der Verein in verschiedenen Orten oder Regionen aktiv ist. Das gilt im Übrigen auch, wenn zwei Vereine fusionieren. Auch in dem Fall darf nur ein gültiger Vereinssitz gewählt werden.

... hat auch Einfluss auf den Vereinsnamen, denn dieser muss sich deutlich von den Namen der Vereine unterscheiden, die in derselben Ortschaft, Stadt oder Gemeinde eingetragen sind.

Formulierungsbeispiel Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen ... Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in ... (Ort angeben).
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Und dann gibt es da noch den Verwaltungssitz...

Der Verwaltungssitz ist in etwa vergleichbar mit der Geschäftsstelle des Vereins. Hier geht es nicht in erster Linie um gerichtliche Zuständigkeiten, sondern um die konkrete Organisationsarbeit der Vereinsorgane. Am Verwaltungssitz findet der Großteil des Schriftverkehrs statt, hier wird die Mitgliederdatei geführt, die Post bearbeitet oder werden neue Mitglieder beraten. In vielen Vereinen entspricht der Verwaltungssitz auch dem Vereinssitz. Aber das muss nicht so sein.

Ein Beispiel:

Ein junger Theater-Verein hat seinen Vereinssitz laut Satzung in Erfurt. Bislang noch ohne eigene Vereinsräumlichkeiten, organisiert und verwaltet der Vorstandsvorsitzende Tom Hängs den Verein vom heimischen Küchentisch aus. Der jedoch steht im 17 Kilometer entfernten Neudietendorf. Der Verwaltungssitz des Vereins befindet sich demnach an Toms Privatadresse.

Jeder Verein muss eine ladungsfähige Postadresse angeben können

Der Verwaltungs- oder Geschäftssitz des Vereins garantiert dessen postalische Erreichbarkeit, für den Fall, dass für den satzungsgemäßen Vereinssitz keine gültige Postadresse angegeben werden kann. Weder der Satzungs- noch den Verwaltungssitz muss in der Satzung mit einer vollständigen Anschrift aufgeführt sein. Wichtig ist aber, dass dem Amts- und Registergericht eine ladungsfähige Postadresse des Vereins vorliegt. Ein Tipp: Falls Sie nicht gewillt sind, mit Ihrer Privatadresse als Verwaltungssitz für den Verein zu fungieren, können Sie auch eine ladungsfähige Geschäftsadresse anmieten und für jegliche Geschäfte des Vereins nutzen. Stellen Sie aber sicher, dass Vereinspost dorthin zugestellt werden kann und auch regelmäßig abgeholt wird. Und noch etwas sollten Sie bedenken: Der Verwaltungs- oder Geschäftssitz des Vereins bestimmt auch, welches Finanzamt für den Verein zuständig ist.

Wichtig:

Damit Ihr Verein einen vom Vereinssitz abweichenden Verwaltungssitz angeben kann, bedarf es einer entsprechenden Satzungsregelung als rechtlicher Grundlage. Nur mit dieser ist die Einrichtung eines Verwaltungssitzes grundsätzlich möglich. Wann und wo dieser dann konkret eingerichtet wird, kann auch später in der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Verlegung von Verwaltungs- und Vereinssitz

Möchte der Verein seinen Rechtssitz verlegen, ist dazu eine Satzungsänderung nötig. Der Aufwand ist also recht groß, denn jede Satzungsänderung muss wiederum auch in das Vereinsregister eingetragen werden. Anmelden muss der Vorstand des Vereins die Sitzverlegung beim „alten“ Registergericht. Dieses schickt dann eine Mitteilung samt Registerakten an das Registergericht, das für den neuen Vereinssitz zuständig ist. Das Gericht am neuen Standort trägt nach Prüfung der Sitzverlegung diese im Vereinsregister ein und veranlasst die Übernahme aller bisherigen Eintragungen.

Ausnahme: Nicht eingetragene Vereine

Ein Verein, der nicht in das Vereinsregister eingetragen werden soll, ist auch nicht verpflichtet, in seiner Satzung einen Rechts- oder Vereinssitz anzugeben. In dem Fall bestimmt der Verwaltungssitz, also der Ort, von wo aus der Verein gesteuert und organisiert wird, auch den Vereinssitz. Möchte der Verein in der Satzung einen regulären Vereinssitz angeben, gelten hierfür die gleichen Vorgaben wie für einen eingetragenen Verein. Eine Überprüfung durch das Registergericht findet aber nicht statt.





DATENSCHUTZ IM VEREIN: BEHALTEN SIE DEN DURCHBLICK

Darf ein Verein Fotos seiner Mitglieder veröffentlichen, deren persönliche Daten an Dritte weitergeben oder ihre Kontodaten für ein Lastschriftverfahren verlangen? Die Datenschutzgrundverordnung oder kurz DSGVO beinhaltet eine Vielzahl von Vorschriften, die auch im Ehrenamt tunlichst beachtet und eingehalten werden sollten. Denn wird der Datenschutz vernachlässigt, kann das den Verein teuer zu stehen kommen. Es drohen Abmahnungen und hohe Bußgelder. Doch Datenschutz ist leichter gesagt als praktiziert und zudem ziemlich verwirrend. Nur weil etwas nicht ausdrücklich verboten ist, ist es datenschutzrechtlich auch erlaubt. Um personenbezogener Daten zu nutzen braucht es immer eine Rechtsgrundlage. Das kann zum Beispiel ein Gesetz sein oder die Vereinssatzung oder eine Einwilligungserklärung, wie unsere drei Beispiele zeigen. Eine individuelle und rechtssichere Beratung von Fachanwälten für Ihre spezifischen Fragen rund um den Datenschutz in Ihrem Verein leisten wir im Rahmen unseres Vereins-Schutzbriefts.

**HÄTTEN
SIE ES
GEWUSST?**

Sie möchten wissen, wie Sie die DSGVO in Ihrem Verein korrekt umsetzen? Auf unserer Website erfahren Sie im Detail, worauf Sie achten müssen.
www.deutsches-ehrenamt.de



Et hätt nich immer jot jejangel/ Rosa M.

Die Kölner Karnevalsgesellschaft RheinKultur kann auf eine lange Tradition zurückblicken. Bereits seit über 150 Jahren feiern ihre KKGRK-Jecken die fünfte Jahreszeit in der Domstadt. Stolz auf die lange Vereinsgeschichte, tat sich der alte Vorstand schwer mit Veränderungen, aber die neue Vereinsführung um Rosa Montag bringt jetzt frischen Wind in den Traditionsverein. Das Digitalisierungsgespenst geht um, nicht als Mottowagen für den nächsten „Zoch“, sondern in Form von Umstrukturierungen in der Vereinsorganisation. Dank neuer Buchhaltungssoftware sollen die Mitgliedsbeiträge künftig ausschließlich per Bankeinzug beglichen werden. Alle Mitglieder wurden daher schriftlich aufgefordert, umgehend ihre Kontodaten anzugeben. Das ruft das 86jährige Vereinsurgestein Heinz Elmann auf den Plan. Seit er denken kann, bringt er den Mitgliedsbeitrag einmal im Monat im Umschlag ins Vereinsbüro. Von dem neumodischen Kram will er nichts wissen und droht seiner Karnevalsgesellschaft mächtig mit Ärger. Sollte Rosa Montag diese Drohung etwa ernst nehmen?

Lösung: Ja, das sollte sie, denn sieht der Satzungszweck z.B. für den Mitgliedsbeitrag keinen Bankeinzug vor, darf der Verein ohne freiwillige Einwilligung der Mitglieder auch keine Kontodaten erheben oder verarbeiten.



Brandgefährlich/Sunny T.

Bei der Freiwilligen Feuerwehr Zündelshausen brennt die Hütte. Über die E-Mail-Adressen sämtlicher Mitglieder wurden unter dem Betreff: „Brandgefährlich!!“ Spam-Mails mit Schadsoftware an tausende Kontakte verschickt. Jetzt glühen die Telefonleitungen auf der Feuerwache aufgrund der Menge an verärgerten Anrufern. Dabei wurden nicht einmal die Computer der Freiwilligen Feuerwehr gehackt. Der Schaden entstand bei Polly Zist, der großen Jugendliebe von Kassenwart Sunny Täter. Auch wenn ihre Leidenschaft inzwischen abgekühlt ist, sind die beiden noch immer freundschaftlich verbunden und Polly kümmert sich als selbstständige Lohn- & Steuerexpertin auch um die Belange des Feuerwehrvereins. Über notwendige Datenschutzmaßnahmen haben die beiden nie gesprochen und auch in der vertraglichen Vereinbarung zwischen Verein und Steuerbüro wurde das nicht berücksichtigt. Jetzt wurde Pollys Computer mit allen Mitglieder-daten gehackt und Sunny wird abwechselnd heiß und kalt, wenn er an die Folgen für seinen Verein denkt. Warum?

Lösung: Im Rahmen einer Auftragsdatenverarbeitung darf der Verein die notwendigen Daten weitergeben, ist aber nach wie vor für die DSGVO-konforme Verarbeitung durch den Auftragnehmer verantwortlich und haftet ggf. für dessen Fehlverhalten.



Datenschutz im freien Fall/Salma M.

„Don't forget to hüpf!“ prangt in großen Buchstaben auf der Website des Trampolin-Turn-Vereins „Jump & Joy“. Vorsitzende Salma Mortale, selbst begeisterte Trampolinturnerin, hat den Verein für Kids und Teens vor einem halben Jahr gegründet. Um Fördermittel für ein zweites Trampolin zu bekommen, braucht der Verein noch mehr Mitglieder. Die Website soll sie anlocken und ist deshalb Dreh- und Angelpunkt des Eigenmarketings – natürlich mit Videos und Fotos aus dem Training und dem Vereinsleben. Um sich rechtlich abzusichern, wurde die „Öffentlichkeitsarbeit zur Außendarstellung und Gewinnung neuer Mitglieder“ als wichtiger Bestandteil des Vereinszwecks in der Satzung verankert. Als Herr Barani aber nun das Konterfei seiner Tochter quer über den ganzen Bildschirm leuchten sieht, geht ihm das Marketingbestreben zu weit. Er beruft sich auf das Recht am eigenen Bild und verlangt die sofortige Löschung sämtlicher Fotos und Videos, auf denen seine Tochter erkennbar ist. Muss der Verein der Forderung nachkommen?

Lösung: Unbedingt. Für jede Veröffentlichung eines Fotos, auf dem Personen eindeutig erkennbar sind und die kein zeitgeschichtliches Ereignis oder eine Versammlung zeigen, benötigt der Verein die Einwilligung der erkennbaren Personen.



UNSERE HERZENS- ANGELEGENHEITEN

Jeder Abschluss eines Vereins-
Schutzbriefts unterstützt zwei
Herzensangelegenheiten.

ES FÜHLT SICH GUT AN, DAS RICHTIGE ZU TUN

Das Team des DEUTSCHEN EHRENAMTS hat zwei Organisationen ausgesucht, um jeden Monat einen sozialen Beitrag zu leisten. Eine Hälfte des Spendenbetrags erhält der Klinik-Clowns Bayern e. V., damit mehr Clownvisiten Lachen, Trost und Freude in Kliniken, Einrichtungen für Menschen mit Handicap, Altenheime und Hospize bringen. Denn nichts ist schöner, als Besuch zu bekommen, der nichts von einem will, sondern nur darauf eingeht, was man gerade braucht: ein Tänzchen, lustige Geschichten oder einfach nur da sein und die Hand halten.

Die andere Hälfte unserer Spende fließt in das Programm „Familienstärkung in Deutschland“ des SOS-Kinderdorf e. V. Hierbei werden Familien unterstützt, deren Alltag von Problemen und Konflikten beherrscht wird. Die intensive und langfristige Begleitung soll sicherstellen, dass Kinder bei ihren Eltern bleiben können und liebevoll versorgt werden. Nebst umfassender Beratungsangebote für Eltern, Kinder und Ju-

gendliche werden im Rahmen dieser ambulanten Hilfe beispielsweise auch Noteinkäufe für Familien finanziert.

Für alle im Team des DEUTSCHEN EHRENAMTS fühlt es sich gut und richtig an, einen sozialen Beitrag zu leisten, während wir mit großer Freude einen starken Partner für Vereine und Verbände bilden.



SHOP

WIE EIN TIGER

DER TIGER ALS EIN WAHRZEICHEN DES DEUTSCHEN EHRENAMTS



DAS TIGER-PUZZLE

Für kreative Köpfe

Unser selbst entworfenes und eigens gezeichnetes Wahrzeichen gibt es nun auch als Puzzle, bei dem alle Puzzle-Liebhaber auf ihre Kosten kommen.

Das Puzzle ist aus Birkenperrholz hergestellt, farbig lasiert und mit einem Schutzlack versehen. In dem mitgelieferten Holzrahmen misst es 70 cm in der Länge und 50 cm in der Breite. Die Größe der Klötzchen in unterschiedlichen Höhen beträgt 12 bis 18 mm.

299,00 Euro (inkl. MwSt.)



DIE TIGER-BRIEFMARKE

Machen Sie ein Statement

Wir haben eine Briefmarke drucken lassen, die für das DEUTSCHE EHRENAMT und somit auch für das Ehrenamt in Deutschland steht.

Setzen Sie auch beim Verschicken Ihrer Post ein starkes Zeichen für ehrenamtliches Engagement, indem Sie Ihre Briefe mit Briefmarken mit Tiger-Motiv frankieren.

Ein Bogen 1,55 €-Marken kostet 40,26 Euro.

Ein Bogen 0,80 €-Marken kostet 25,26 Euro.

Lieferzeit ca. 14 Tage.

Sie wollen Briefmarken oder das Puzzle kaufen? Dann schreiben Sie uns eine E-Mail mit diesem Wunsch an die service@deutsches-ehrenamt.de!

IM NÄCHSTEN MAGAZIN



VORSTANDSWISSEN

Die Künstlersozialkasse



PRAXISWISSEN

Inventur im Verein



WIR FRAGEN DEN RECHTSANWALT

Spenden ohne Gemeinnützigkeit

IMPRESSUM

HERAUSGEBER:

DEUTSCHES EHRENAMT e. V.
Mühlfelder Straße 20
82211 Herrsching
service@deutsches-ehrenamt.de

VERANTWORTLICH FÜR DEN INHALT:

Hans Hachinger

KONZEPTION/DESIGN:

Daniel Erke GmbH & Co. KG

REDAKTION:

DEUTSCHES EHRENAMT e. V.
Daniel Erke GmbH & Co. KG

FOTOS:

Adobe Stock
DEUTSCHES EHRENAMT e. V.
Freepik
Bilder SCORING GIRLS*:
Thomas Fährnrich

DRUCK:

Unitedprint.com
Vertriebsgesellschaft mbH
Friedrich-List-Straße 3
01445 Radebeul

URHEBERRECHTLICHER HINWEIS:

Die Inhalte sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe des Inhalts an dritte Personen, Vereine und Verbände ist gestattet. Weiterer Nachdruck, fotomechanische, elektronische oder sonstige Vervielfältigung, Bearbeitung, Übersetzung, Mikroverfilmung und Einspeicherung, öffentliche Zugänglichmachung, Verarbeitung bzw. Wiedergabe in Datenbanken oder anderen elektronischen Medien und Systemen ist – auch auszugsweise – nur nach schriftlicher Zustimmung der DEUTSCHEN EHRENAMT Service GmbH erlaubt.

HAFTUNGSAUSSCHLUSS:

Der Inhalt des Newsletters ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Haftung und Gewähr für die Korrektheit, Aktualität, Vollständigkeit und Qualität der Inhalte sind ausgeschlossen. Die Informationen stellen keine steuerliche oder rechtliche Beratung dar und begründen kein Beratungsverhältnis.

BEZUGSBEDINGUNGEN UND

ABBESTELLUNG:

Benedetto erscheint monatlich und ist ein kostenloser Service der DEUTSCHES EHRENAMT Service GmbH.

Kostenfrei lesen und downloaden unter www.deutsches-ehrenamt.de/benedetto

Benedetto gibt es jetzt auch bei United-Kiosk.de im Flatrate-Abo.



TOP-THEMA
der nächsten Ausgabe:
Inventurpflicht
im Verein



Viele INFORMATIONEN und
TIPPS finden Sie auch auf
www.deutsches-ehrenamt.de